

RS Vwgh 1992/12/15 91/07/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1992

Index

L69314 Wasserversorgung Schongebiet Oberösterreich

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

Grundwasserschongebiet Vöckla Ager 1978 §3 litd;

WRG 1959 §32 Abs1;

Rechtssatz

Daß die mittels einer Verrieselungsanlage ausgebrachten Abwässer aus einem Schlachtbetrieb stammen, hindert für sich allein weder, daß ihre Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzte Flächen der landwirtschaftlichen Bodennutzung zugeordnet werden kann, noch steht dies der Annahme einer normalen (iSd § 3 lit d) Grundwasserschongebietsverordnung Vöckla-Ager, LGBl OÖ 1978/8) Bodennutzung entgegen. Der Begriff "Bodennutzung" umfaßt nicht nur die Ausbringung von Stoffen, die im landwirtschaftlichen Betrieb selbst angefallen sind, sondern auch zB künstliche Düngung (Hinweis Grabmayr-Rossmann, Das österreichische Wasserrecht², S 181, Anm 6 zu § 32).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991070168.X06

Im RIS seit

28.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at